

der Ausführung durch Verdictigung des beizutreibenden Geldbetrags abwendet, so kommt für die Pfändung oder Versteigerung bloß die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren in Ansatz.

## § 3.

Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen, insbesondere die Kosten für den etwaigen Transport der gepfändeten Gegenstände, sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besondern Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

## § 4.

Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, am 29. September 1879.

(L. S.)

**Heinrich XIV.**

Dr. G. v. Benfwiß. Dr. Volfert. Engelhardt.

---